

damit verbundenen Auslagen (Porti, Siegeltaren u. dgl.) eine Gebühr von 2 bis 5 Fr. zu entrichten.

6. Die Frage über die Gültigkeit der Entstehung von Rechten, welche von den Behörden des einen Kantons auf Liegenschaften radizirt worden sind, die nunmehr in die Protokolle des andern Kantons fallen, und über deren Fortdauer bis zu dem Momente der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft, ist im Falle eines Streites nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu beurtheilen, in welchem dieselben entstanden sind.

Dagegen sind Streitfragen, welche die künftige Gestaltung derselben betreffen, nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu beurtheilen, in dessen Gebiet die betreffenden Grundstücke liegen.

7. Soweit die Vereinigung der beidseitigen Kantonsgränze beendet ist, sind die Grund- und Fertigungsprotokolle der sämtlichen beidseitigen Grenzgemeinden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen und zu berichtigen. Zu diesem Ende hin werden die Regierungen der beidseitigen Kantone gemeinsam die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen treffen.

## 92. Uebereinkunft zwischen den Ständen Jürich und Thurgau betr. Fertigung von Grundstücken, die auf der Grenze beider Kantone liegen, vom 6./20. Oktober 1838, V. 323.

1. Wenn Grundstücke, welche einen zusammenhängenden Gütergewerb bilden, und mit einem Wohnhause versehen sind, von denen aber der eine Theil im Gebiete des andern Kantons liegt, verkauft, vertauscht oder verpfändet werden sollen, so soll der Vertrag durch diejenige Behörde oder Kanzlei gefertigt werden, in deren Amtsbezirk das Wohnhaus sich befindet.

2. Bei Käufen, Tauschen oder Verpfändungen von Grundstücken, auf denen zwar kein Wohnhaus steht, die aber dennoch ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, soll die Fertigung des Vertrages von den Behörden oder Kanzleien des Kantons vorgenommen werden, in dessen Gebiete der größere Theil dieses Ganzes gelegen ist.

3. Fertigungen über einzelne, isolirt liegende, wenn gleich zu einem anderwärts befindlichen Hofe gehörende Grundstücke sollen dagegen jedesmal von der betreffenden Behörde des Kantons, in dem die Grundstücke liegen, geschehen.

4. So oft die in den §§ 1 und 2 bezeichnete Art des Verfahrens eintritt, hat die Fertigungsbehörde der betreffenden Behörde des andern Kantons Anzeige von dem zu protokollirenden Vertrage zu machen und sich die hiefür nöthigen Materialien, wie namentlich Angabe der auf den im Amtskreise der letztern Behörde gelegenen Grundstücken allfällig haftenden Schulden und anderweitigen Lasten von derselben zu verschaffen. Hierauf wird die erstere die betreffende vollständige Urkunde ausfertigen, und sie sodann der Behörde des andern Kantons bei Vermeidung einer Ordnungsbuße spätestens innert einem Vierteljahre nach der Fertigung oder Einreichung zur Mitfertigung übersenden, welche im Kanton Thurgau darin besteht, daß der Vertrag vor das Kreisgericht zur Fertigung gebracht, der Inhalt durch die Bezirkskanzlei in das betreffende Protokoll eingetragen und sodann die Urkunde von dem Bezirksstatthalter besiegelt und von ihm sowohl als dem Bezirkschreiber unterzeichnet wird; im Kanton Zürich darin, daß der Urkunde das Visa der betreffenden zürcherischen Notariatskanzlei und die Besiegelung des Bezirksgerichtspräsidenten beigelegt, auch im Protokoll davon, daß dieses geschehen, sowie von dem in der Urkunde enthaltenen Vertrage, Vormerkung gemacht wird.

Die Mitfertigung der Schuldtitel von thurgauischen Notariaten, in welchen Titeln auch zürcherische Liegenschaften als Pfänder aufgeführt sind, in zürcher. Notariaten darf nicht auf die bloße Vorlegung der Originalurkunde hin, sondern nur auf einen beglaubigten Auszug aus dem thurg. Grundprotokolle, der bei den Akten bleibt, stattfinden. O 84.

Die Notariatskanzleien Bauma, Oberwinterthur, Elgg, Andelfingen, Stammheim, Feuerthalen und Turbenthal werden angewiesen, bei Mitfertigungen mit thurgauischen Notariatskanzleien dem jeweiligen von diesen letztern gestellten Begehren um Einsendung des der betreff. Mitfertigung zu Grunde liegenden Originalvertrags zu entsprechen. Da wo ein solcher nicht in Schrift verfaßt, sondern das Rechtsgeschäft von den Kontrahenten in der Notariatskanzlei mündlich eröffnet und an das Journal genommen worden ist, hat der diesseitige Notar der thurgauischen Notariatskanzlei beglaubigte Abschrift dieses Journaleintrags zuzustellen. Oberger. 15. Dezbr. 1883.

Siehe auch am Schluß der Anmerkungen zum Notariatsgesetz und zu § 42.

5 und 6 beziehen sich auf ältere Schuldverschreibungen, die innert Jahresfrist der betreffenden Kanzlei des andern Kantons zur Anzeige gebracht werden mußten.

Die in XVII. 360 vorgesehene Kündigung dieser Uebereinkunft ist nicht erfolgt. Sie war nach Abänderung des Entwurfs irrtümlicherweise darin stehen geblieben.

Nach einer Uebereinkunft mit Baden A 60. 1315 sind die „Rheinauer Reben und Wiesen“ in der Gemarkung Altenburg in Altenburg zu fertigen. Dabei sollen die Bewohner von Rheinau ganz gleich wie badische Angehörige gehalten sein.

### 93. Gesetz über die Bereinigung der Grundprotokolle, v. 20. April 1854,

IX. 465.

Zur Begründung der Nothwendigkeit der Vereinigungen wurde angeführt:

Die ältesten Grundprotokolle gehen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Dieselben sind nur successive ohne alle Kontrolle durch willkürliche Eintragung der in Verkehr gebrachten Immobilien entstanden. Liegenschaften, welche stets in der gleichen Hand geblieben oder vom Vorfahr auf den Nachkommen vererbt, und auf welche niemals ein Pfandrecht bestellt wurde, blieben dem Grundprotokoll immer fremd. — Als ein bedeutender Uebelstand wird bezeichnet, daß fast überall nach Zirkamaß verkehrt wird, das vom wahren Flächenmaß oft sehr weit entfernt ist. Es erleichtert das auch die Schwächung der Unterpfande durch den Schuldner. In Fischenthal und Walb sind viele Wiesen und Weiden nach so und so viel Rühen Sömmerig und Winterig geschätzt. — Es gibt in unserm Kanton eine Menge alter Schuldbriefe, welche in keinem Grundprotokoll eingetragen sind; andere sind zwar eingetragen, aber infolge der Ungenauigkeit und Oberflächlichkeit, womit in früherer Zeit bei Führung der Grundprotokolle zu Werke gegangen worden ist, gegenwärtig auf ganz andere Liegenschaften vorgestellt, als auf denen, welche für die Schuld zu Pfand eingesetzt sind; in manchen Fällen hält es schwer, diejenige Person aufzufinden, welcher als Schuldner das Kapital überbunden worden ist, und ganz unmöglich würde es in vielen Fällen sein, die Unterpfande auszumitteln, wenn das Pfandrecht zur Realisation gelangen sollte. Bei der Bereinigung sind solche völlig werthlose Schuldbriefe zur Löschung einzufordern, womit dann die dingliche Wirkung derselben beseitigt wird. Immerhin bleibt die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners bestehen, sofern es dem Gläubiger gelingt, denselben ausfindig zu machen. O 59. O 61.